



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 27. Juli 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 29

Seite 165

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 16.02.2018 samt Antragsunterlagen (eingegangen am 21.02.2018) gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage sowie für den Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 218 und 219, Gemarkung Peterskirchen, Gemeinde Tacherting, durch Herrn Johannes Wimmer, Holzen 47, 83342 Tacherting
- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

82/18

Vollzug der Abfallgesetze;

5. Satzungsänderung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Traunstein

83/18

82/18

Az.: 8240.119-180001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag vom 16.02.2018 samt Antragsunterlagen (eingegangen am 21.02.2018) gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage sowie für den Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 218 und 219, Gemarkung Peterskirchen, Gemeinde Tacherting, durch Herrn Johannes Wimmer, Holzen 47, 83342 Tacherting
- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Wimmer Johannes Bioenergie, vertreten durch Herrn Wimmer Johannes betreibt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 218 und 219, Gemarkung Peterskirchen, Gemeinde Tacherting eine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage.

Mit der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotorenanlage auf über 1 MW (hier: 1.488kW) sowie der Erhöhung der Biogasjahresmenge auf künftig 2,1 Mio Nm³ wird die bisher dem Baurecht unterliegende Biogasanlage erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig – Anlage nach Nr. 1.2.2.2 (Biogasverwertung) und Nr. 8.6.3.2 (Biogaserzeugung) des Anhangs 1 der 4. BImSchV (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV). Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasverwertungsanlage stellt dabei die Hauptanlage, die ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogaserzeugungsanlage eine Nebeneinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar.

Mit Antrag vom 16.02.2018 (eingegangen am 21.02.2018) wird eine immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der bisher baurechtlichen Biogasanlage beantragt.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG nach Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

In ca. 340 m Entfernung befinden sich mehrere kleine Biotop. Die mit dem Bau- und Änderung der Biogasanlage verbundenen Auswirkungen, sind dafür jedoch unerheblich. Für die im Umkreis ausgewiesenen Denkmäler ab einer Entfernung von 365 m sind keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen des beauftragten Gutachters –

Im immissionsschutzrechtlichen Gutachten der iMA Richter & Röckle, vom 16.07.2018, kommt man zu dem Ergebnis, dass keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das Vorhaben hervorgerufen werden können.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr.2 , Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.71 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-332 wird gebeten.

Traunstein, 19.07.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

83/18
Az.: 1.52-1760-17002

Vollzug der Abfallgesetze;

5. Satzungsänderung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Traunstein

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Traunstein vom 17.12.2001 geändert durch Bekanntmachungen vom 18.12.2002, vom 03.05.2004, sowie vom 23.10.2007 und vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 der Gebührensatzung wird um den Absatz 3 ergänzt, der künftig wie folgt lautet:
In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag hin ermäßigt oder erlassen werden.
Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von zusätzlichen Müllsäcken nach § 4 Abs. 3.

2. Bei § 4 wird neu der Absatz 10 angefügt, der folgende Fassung erhält:
Ist der Austausch eines Restmüllbehälters aufgrund eines vom Anschlussnehmer verschuldeten Umstandes erforderlich, wird für die Neuaufstellung einer Mülltonne vom Typ 40, 60, 80, 120 und 240 einmalig ein Betrag für den Kostenersatz von 30,-- € und für einen 0,77 cbm bzw. 1,1 cbm Behälter einmalig ein Betrag für den Kostenersatz von 120,--€ erhoben.

Diese Satzungsänderung tritt ab dem 01.08.2018 in Kraft.

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat